

Gemeinde Großwallstadt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung des Gewerbegebiets Grundtal“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 17. September 2019



Bearbeitung:

Dr. Theresa Rühl

Dr. Jochen Karl

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	3
1.1	Untersuchungsgegenstand	3
1.2	Verbotstatbestände und -regelungen	3
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	5
3	Datengrundlage	5
4	Wirkungen des Vorhabens	6
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	7
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
5.1.1	Fledermäuse	7
5.1.2	Säugetiere (außer Fledermäuse)	9
5.1.3	Amphibien und Reptilien	9
5.1.4	Tagfalter und Heuschrecken	9
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	10
5.2.1	Artvorkommen	10
5.2.2	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	11
5.2.3	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	12
5.3	Maßnahmen zur Vermeidung	15
5.4	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	15
6	Literatur	16

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009) u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung u. a. alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1.2 Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

In seinem Urteile vom 14.07.2011 (sog. „Freiberg-Urteil“) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die sog. Legal-Ausnahme in § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG₂₀₀₇¹ hinsichtlich des Tötungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG₂₀₀₇ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG₂₀₁₀) zumindest unionsrechtlichen Bedenken ausgesetzt sei, da die Norm nicht im Einklang mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie stehe (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 119). Zur Begründung wird ausgeführt, dass Art. 12 Abs. 1a) FFH-RL keine der bundesgesetzlichen Norm entsprechende Begrenzung bzw. Einschränkung des Tötungsverbot enthält.²

Als Konsequenz hieraus hat der Gesetzgeber § 44 Abs. 5 BNatSchG dahingehend geändert, dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Die Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG, demzufolge ein artenschutzrechtlicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 dann nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bleibt gültig, greift nunmehr aber nicht mehr auf das mögliche unbeabsichtigte Töten aus.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei der Mustervorlage „Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ vom Bayerischen Landesamt für Umwelt.

Zu beachten ist schließlich auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des

¹ Seit Inkrafttreten des BNatSchG₂₀₁₀ § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG: „[...] lag ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

² Der Tötungstatbestand war nach Auffassung des Gerichts im vorliegenden Fall erfüllt, da nach gutachterlicher Einschätzung nach Durchführung von Umsiedlungsmaßnahmen „ein nicht ganz geringer Teil der Zauneidechsen“ auf dem Baufeld verbleibt und dies den Schluss zuließ, dass „zumindest einzelne Tiere ... erdrückt werden“ (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 127). Die Frage nach der Vereinbarkeit des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie war im o. g. Urteil nicht entscheidungserheblich. Eine abschließende Klärung dieser Frage erfolgte mangels Erforderlichkeit nicht.

Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu treffen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind.

Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

Die Gemeinde Großwallstadt betreibt die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets Grundtal. Die Planung betrifft den südlichen Teil des bestehenden Gewerbegebiets (Flurstück 6100/36) und die südlich daran anschließende Ackerfläche. Damit liegt das Plangebiet eingekeilt zwischen der Bundesstraße 469, der Kreisstraße MIL 38 und einem Lebensmittelmarkt im bestehenden Gewerbegebiet mit dessen Erschließungsstraße, dem Grundtalring. Der Geltungsbereich umfasst rd. 1,5 ha.

Die Erweiterungsfläche im Süden der Bestandsgebäude wird in offener Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Baumassezahl von 10,0 bebaut werden. Es ist geplant, sie im Westen durch einen begrünten Blendschutzwall von der Bundesstraße abzuschirmen und im Süden und Osten eine 4 m bzw. 6 m breite Grünanlage mit Pflanzung von Einzelbäumen anzulegen. Für die Pflanzungen ist die festgesetzte Artenliste zu nutzen. Darüber hinaus werden zum Großteil die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Grundtal“ für diese Erweiterung übernommen.

Das Plangebiet südlich der bereits bebauten Teilflächen des Geltungsbereichs werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Die vorkommende Segetalflora ist ausgesprochen artenarm. So sind insbesondere nährstoffliebende Arten wie Weißer Gänsefuß, Vogelknöterich und Hühnerhirse am Rand des Ackers zu finden. Der Übergangsbereich zwischen dem Schotterweg und dem bestehenden Betriebsgelände ist mit Ruderalarten wie Wegwarte, Quecke, Kratzdistel und Brombeere bewachsen. Die Straßenböschung an der Bundesstraße ist dicht bewachsen mit hochwüchsigen Ruderalarten wie Brombeere, Kratzdistel, Große Klette und Goldrute. Die kleine Gehölzgruppe in diesem Bereich besteht aus einem Feldahorn und Heckenrosen.

3 Datengrundlage

Bereits im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne für die Baugebiete „Am Wellenhäuschen“ (im Jahr 2015), „Am Frohnhallenweg“ (im Jahr 2018) und „Am Wellenhäuschen – 1. Erweiterung“ (Anfang 2019) östlich des aktuellen Plangebiets auf der gegenüberliegenden Seite der Kreisstraße MIL 38, wurde die Tierwelt im Gebiet durch das

Ingenieurbüro für Umweltplanung (IBU, Staufenberg) untersucht. Die vorliegende artenschutzrechtliche Beurteilung stützt sich auf Nachweise, die im Zusammenhang mit diesen Bebauungsplänen erbracht wurden und auf eine Begehung am 11.09.2019 zur Erhebung der aktuellen Vegetationsstruktur. Darüber hinaus wurden Daten des Fachinformationssystems des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Tagfalter, Heuschrecken und Libellen ausgewertet. Diese stammen aus dem Jahr 2015, sind für das Gebiet aber noch verwertbar, da der beschriebene Landschaftsraum in den letzten Jahren durch die oben genannten Baumaßnahmen eher an Wert verloren hat.

Begutachtet wurde jeweils auch die Umgebung der entsprechenden Plangebiete, so dass umfassende Erkenntnisse auch für das aktuelle Plangebiet vorliegen. Ein Fokus wurde dabei auf generelle Habitatstrukturen, vorkommende Vogelarten und mögliche Nutzungspotenziale für die Artengruppe der Fledermäuse gelegt. Denn diese zwei Artengruppen repräsentieren das zu erwartende Spektrum wertgebender Arten siedlungsnaher Offenlandstandorte.

4 Wirkungen des Vorhabens

Mögliche artenschutzrelevante Eingriffe ergeben sich durch das Vorhaben zunächst durch den direkten Verlust von Habitaten, der hier eine artenarme Ackerfläche und die Übergangsbereiche zu den Straßenböschungen betrifft. Durch die Bebauung und damit einhergehende betriebsbedingte Störungen sind zudem grundsätzlich Wirkungen auf angrenzende Habitate zu berücksichtigen. Aufgrund der Lage des Plangebiets zwischen Gewerbegebiet, Bundesstraße und Kreisstraße kann dieser Wirkfaktor jedoch als gering eingestuft werden. Durch diese Barrieren und die gegebene Biotopstruktur besteht kein funktionaler Zusammenhang zwischen dem Geltungsbereich und umliegenden naturnahen Bereichen in der Ortsrandlage von Großwallstadt, wie z.B. der Streuobstwiesen südöstlich der Kreisstraße.

Tabelle 5 differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die in Kapitel 5 durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten bzw. Artengruppen.

Tab. 1: Grundsätzliche, in Kap. 5 näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet
	• Störwirkungen durch Zunahme des Erholungsbetriebs in der Umgebung

* Farblich dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Fledermäuse

Die Daten der Artenschutzkartierung (ASK) umfassen für den Landschaftsraum um Großwallstadt Vorkommen von Großem Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Bartfledermaus (nicht auf Artniveau bestimmt), Braunem Langohr, Bechsteinfledermaus, Fransen- und Zwergfledermaus. Die meisten dieser Arten jagen innerhalb des Waldes oder an Waldrändern. Folgerichtig konzentrieren sich deren Nachweise auf die gehölzdominierte Landschaft südlich der Anschlussstelle an die B 469 „Großwallstadt-Süd“. Als im freien Luftraum jagende Art konnte der Große Abendsegler auch im Offenland beobachtet werden (hier im Bereich der Seen nördlich Großwallstadt). Die für die Ortslage Kleinwallstadt notierte Zwergfledermaus ist nahezu flächendeckend verbreitet und hinsichtlich ihres Lebensraums sehr flexibel.

Für das nähere Untersuchungsgebiet liegen in Ermangelung entsprechender Untersuchungen keine Nachweise vor. Auszugehen ist von reproduktionsfähigen Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), d.h. vom Vorkommen von Wochenstubenquartieren beispielsweise in Nistkästen oder hinter Verkleidungen an Gebäuden am Ortsrand. Weniger wahrscheinlich, aber bei einer *worst-case*-Betrachtung anzunehmen sind darüber hinaus Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). Es ist nicht auszuschließen, dass die Zwergfledermaus und die Kleine Bartfledermaus in den Bestandsgebäuden im Norden des Geltungsbereichs geeignete Strukturen für Quartiere vorfinden. Eine Aufgabe derartiger Verstecke im Zuge der Bauarbeiten oder durch die Erweiterung des Gewerbegebiets kann jedoch ausgeschlossen werden, da die Störfähigkeit der beiden genannten Arten im Quartier gering ist. Nicht zuletzt deshalb haben sich die Kleine Bartfledermaus und die Zwergfledermaus im Siedlungsbereich etablieren können.

Tab. 2: im Wirkraum potenziell vorkommende Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	St	Rote Liste		EHZ
			RLD	RLB	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	n	G		U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	n	V	V	FV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	p	V	-	FV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	n	V	3	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	p	-	-	FV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	n	2	2	U1
Legende:					
Vorkommen (St):		Rote Liste:		Erhaltungszustand (EHZ):	
p: potenziell mit Wochenstubenquartieren o- in der Umgebung vorkommend		D: Deutschland (2009) By: Bayern (2017)		kontinental-biografische Region Bayerns	
n: potenziell jagend vorkommend		0: ausgestorben		FV	günstig
		1: vom Aussterben bedroht		U1	ungünstig bis unzureichend
		2: stark gefährdet		U2	unzureichend bis schlecht
		3: gefährdet			
		V: Vorwarnliste			
		G: Gefährdung anzunehmen			

Die nachfolgenden artbezogenen Bewertungsbögen geben eine Übersicht über die Eintrittswahrscheinlichkeit der artenschutzrechtlich beachtlichen Tatbestände und – im Falle des absehbaren Eintritts eines Verbotstatbestandes (rot) – eine Aussage über die Notwendigkeit und prognostizierte Wirksamkeit konfliktvermeidender bzw. vorlaufender Kompensationsmaßnahmen (CEF). Die drei in § 44 Abs. 1 BNatSchG unterschiedenen Zugriffsverbote (s. oben)

sind hierbei in Spalten differenziert. Die farbigen Markierungen ergeben hierbei für jede Spalte einen Bewertungspfad. So wird deutlich, dass z.B. das Fehlen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im Wirkraum (=direktes Eingriffsgebiet zzgl. randlich beeinflusster Bereiche) zwar das Verbot der Nummer 3 (Habitatzerstörung i.e.S.) bereits ausschließt (grün), im Hinblick auf das Störungsverbot aber alleine nicht ausreicht (gelb). Erst wenn individuelle Gefährdungen infolge genehmigungsinduzierter Maßnahmen (Baubetrieb, spätere Nutzung) oder Randeffekte ausgeschlossen werden können, bedürfen auch die Verbotstatbestände der Nummern 1 (Tötung) und 2 (populationsrelevante Störung) keiner weiteren Betrachtung mehr. In diesem Fall endet der Pfad grau. Lassen sich Verbote nicht ausschließen, so sind – in dieser Reihenfolge - die Wirksamkeit der sog. Legalausnahme (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG), die Möglichkeit wirksamer CEF-Maßnahmen (§ 45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) und die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Zwergfledermaus ist unsere häufigste und anpassungsfähigste Art. Sie lebt sowohl im Siedlungsraum als auch im Offenland und im Wald. Ihre Sommerquartiere findet sie an Gebäuden, in Nistkästen, Baumhöhlen und Spalten aller Art, häufig hinter Fassadenverkleidungen. Im Winter suchen große Teile der Population zentrale Höhlen und Stollen auf, die viele Kilometer entfernt vom Sommerhabitat liegen können.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Kleine Bartfledermaus teilt ihre bevorzugten Lebensräume meist mit der Zwergfledermaus, bevorzugt aber siedlungsferne, gehölzreiche Offenlandbereiche, ausgedehnte Gartengebiete, Parks und Waldränder. Sie ist anpassungsfähig, aber nicht ganz so häufig wie die Zwergfledermaus. Den Winter verbringen die Tiere in Höhlen, alten Gewölbekellern und Stollen.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Jugend sind im Plangebiet neben diesen beiden Arten auch der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), eventuell auch die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*) zu erwarten. Deren Quartiere befinden sich mit großer Wahrscheinlichkeit aber weit außerhalb des Eingriffsbereichs, da hier keine geeigneten Baumhöhlen vorhanden sind (Abendsegler) bzw. Verstecke wie offene Dachstühle in Gebäuden genutzt werden (Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Große Mausohr).

5.1.2 Säugetiere (außer Fledermäuse)

In Bayern ist das Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in den letzten Jahrzehnten beständig zurückgegangen. Heute kommt er nur noch in Mainfranken vor. Die letzten Vorkommen im westlichen Unterfranken liegen rund 10 km östlich und rund 25 km nördlich des Plangebiets (LFU 2018³). Damit ist das Vorkommen dieser streng geschützten Art im Eingriffsbereich auszuschließen.

Die streng geschützte Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist im Gebiet nicht zu erwarten. Sie bevorzugt lichte Wälder und Waldränder mit Haselnusssträuchern und Beeren tragenden Gebüsch, im Offenland vor allem dichtes Brombeergestrüpp an Böschungen. Dabei müssen gewisse Wanderungskorridore zu Waldgebieten oder waldähnlichen Strukturen vorhanden sein. Das Plangebiet selbst ist für die Art unattraktiv und aufgrund der Lage kaum zu erreichen. Ein Vorkommen der Haselmaus kann daher ausgeschlossen werden.

Andere in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten (außer der Fledermäuse) müssen an dieser Stelle nicht diskutiert werden. Ihr Vorkommen ist naturräumlich ausgeschlossen.

5.1.3 Amphibien und Reptilien

Die von der Artenschutzkartierung genannten Vorkommen von Teich- und Seefrosch befinden sich durchweg in den Auskiesungsgewässern am Main. Für Amphibien und Reptilien fehlen im Plangebiet geeignete Habitatstrukturen. Ein Vorkommen ist daher unwahrscheinlich. Dies gilt auch für die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

5.1.4 Tagfalter und Heuschrecken

Die ausgewerteten Daten der Artenschutzkartierung weisen für die Artengruppe der Heuschrecken und Tagfalter das Vorkommen einiger weit verbreiteten, artenschutzrechtlich nicht relevanten Arten im weiteren Umfeld des Plangebiets aus. Im Eingriffsbereich befinden sich keinerlei Sonderstandorte wie Magerböschungen oder feuchte Gräben und als Ackerfläche bietet es auch keine geeigneten Habitatbedingungen für den streng geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nautithous*) oder den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*G. teleius*).

³) BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU, 2018): Arteninformation Feldhamster [<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformatio-nen/steckbrief/zeige?stbname=Cricetus+cricetus>], Abruf am 20.11.2018

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

5.2.1 Artvorkommen

Die Daten der Artenschutzkartierung (Stand 2015) beinhalten für das Plangebiet und seine eingriffsrelevante Umgebung keine Nachweise von Arten mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand bzw. Rote Liste-Status. Die nächstgelegenen Fundpunkte für den Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) und den Neuntöter (*Lanius collurio*) liegen in der Heckenlandschaft südwestlich Großwallstadt (jenseits der B 469). Nachweise des Steinkauzes (*Athene noctua*) entstammen durchweg der Ackerlandschaft nördlich Großwallstadt. Nach Angabe des LPV Miltenberg e.V. existieren mit Stand von 2015 aber auch südlich der Ortslage vier Steinkauzreviere, zwei westlich der B 469, eines im Bereich der Freizeitanlagen am Main und eines rd. 350 m südöstlich des Plangebiets an einer Brunnenanlage mit Streuobstbestand. Aufgrund der Lage zwischen den beiden überörtlichen Straßen und auch der Biotopstruktur im Plangebiet kann jedoch ein funktionaler Zusammenhang mit diesen Steinkauzrevieren ausgeschlossen werden.

Tab. 3: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung mit den Streuobstbeständen im Osten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	St	Rote Liste		EHZ
			RLD	RLB	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	-	-	FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b	-	-	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	-	-	FV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	b	-	-	FV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	b	-	-	FV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b	-	-	FV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	-	-	FV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	b	-	-	FV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	b	-	-	FV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	b	-	-	U1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	b	-	-	FV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	b	V	V	FV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	p	V	V	FV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	-	-	FV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	b	-	-	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	-	-	FV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-	FV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	p	-	3	?
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	p	-	V	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	b	-	-	FV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	-	-	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-	FV
Singdrossel	<i>Turdus philomenos</i>	b	-	-	FV
Steinkauz**	<i>Athene noctua</i>	n	2	3	U2
Straßentaube	<i>Columa livia f. domestica</i>	n	-	-	GF
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	-	-	FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	-	FV

Legende:

Vorkommen (St):*	Rote Liste:	Erhaltungszustand (EHZ):
B: Brutnachweis (SÜDBECK et al.)	D: Deutschland (2009)	kontinental-biografische Region Bayerns
b: potenzieller Brutvogel (SÜDBECK et al.)	By: Bayern (2016)	FV günstig
p: potenzieller Brutvogel (ASK Bayern)	0: ausgestorben	U1 ungünstig bis unzureichend
im Eingriffsgebiet (relevante Arten)	1: vom Aussterben bedroht	U2 unzureichend bis schlecht
n: Nahrungsgast	2: stark gefährdet	GF Gefangenschaftsflüchtling
	3: gefährdet	? unbekannt
	V: Vorwarnliste	Aufnahme: Dr. Jochen Karl (04.2015, 05.2018)

*) Da die Daten bei nur zwei Begehungen 2015 und 2018 erhoben wurden, ist ein Brutnachweis im Sinne von SÜDBECK et al. i. d. R. nicht möglich.

***) kein eigener Nachweis, nachrichtliche Übernahme aus LPV Miltenberg (2015)

Im Rahmen der eigenen Begehungen am 28. April 2015 und 22. Mai 2018 konnte natürlich nicht der gesamte Brutvogelbestand im Gebiet erhoben werden. Die Erfassungen erfolgten gleichwohl in einer günstigen Phase zu Beginn bzw. inmitten der Brutzeit.

Im Gebiet nachgewiesen wurden vorwiegend die typischen Arten für den Siedlungsrandbereich (Tab. 3). Hervorzuheben ist das Vorkommen der nicht allgemein häufig anzutreffenden Arten Steinkauz, Grünspecht und Klappergrasmücke. Hier wird die große Bedeutung der vorhandenen Streuobstbestände in der Umgebung des Plangebiets deutlich. Vorkommende Vogelarten mit Vorwarnstatus sind Haus- und Feldsperling sowie die Dorngrasmücke.

5.2.2 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden (Bayer. LfU)⁴ Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann. In Tab. 4 werden diejenigen Arten behandelt, die in den nahen Gärten und Obstbeständen Lebensraum finden. Der direkte Eingriffsbereich dürfte als Brutstandort von Vögeln ausscheiden.

Tab. 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Straßentaube	<i>Columa livia f. domestica</i>				nicht betroffen
Höhlen- und Nischenbrüter					
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				nicht betroffen, da Nischenbrüter auch an Häusern
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				nicht betroffen, da keine Höhlenbäume im Eingriffsgebiet vorhanden sind.
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
Freibrüter des gehölzdurchsetzten Offenlandes					
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				Verlust von potenziellen Brutplätzen in Bäumen oder anderen Gehölzen oder am Boden durch Aufgabe als Folge von Störungen. Da die Arten aber entweder jährlich ohnehin neu nisten oder aufgrund von Störungen oder Brutplatzverlusten neu nisten können und in der Umgebung adäquate Habitatstrukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.
Elster	<i>Pica pica</i>				
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>				
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>				
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				
Singdrossel	<i>Turdus philomenos</i>				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				

⁴⁾ BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (sAP) - Prüfungsablauf und Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen. Internet-Arbeitshilfe (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf>).

5.2.3 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach der Internet-Arbeitshilfe des LfU zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Betroffenheit von Arten zu prüfen, die nicht als allgemein häufig gelten, einzeln oder in Gilden von Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen und Empfindlichkeiten. Dies gilt für

- Arten, die in der Roten Liste von Deutschland (2008) oder Bayern (2016) geführt werden (außer ausgestorbene oder verschollene Arten bzw. Arten der Vorwarnliste),
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie,
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie,
- streng geschützte Arten nach BArtSchVO,
- Koloniebrüter und
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.

Vorliegend erfüllen der Steinkauz, der Grünspecht und die Klappergrasmücke die oben genannten Bedingungen. Darüber hinaus sollen nachfolgend aber auch die potenziellen Brutvogelarten mit Vorwarnstatus, also Haus- und Feldsperling sowie Dorngrasmücke, behandelt werden. Im direkten Eingriffsgebiet finden sich keine für Vögel als Bruthabitat nutzbaren Strukturen (z.B. weniger gestörte Ackerraine). Die Feldlerche ist auf der betroffenen Ackerfläche nicht anzutreffen. Sie hält als obligatorische Offenlandart sowohl bei der Nahrungssuche als auch bei der Nistplatzwahl einen Abstand von 60 bis 100 m von höheren Strukturen (Baumreihen, Gebäude) und auch Straßen. Durch Randeffekte des Gewerbegebiets im Norden, der östlich verlaufenden Kreisstraße und der westlich verlaufenden Bundesstraße stellt das Plangebiet kein potentielles Bruthabitat für die Feldlerche dar.

Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Steinkauz besiedelt als Kulturfolger halboffene Landschaften, in Hessen und Unterfranken größere Streuobstwiesen mit alten, höhlenreichen Bäumen und einer lichten, eher niedrigen Grünlandvegetation, die ihm die Jagd auf Mäuse und Insekten erleichtert. Das Verbrachen von Obstwiesen führt zur Aufgabe der Nistplätze, und die zunehmende Intensivierung der Grünlandnutzung außerhalb der Obstwiesen nimmt ihm Nahrungshabitate.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte ¹	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legal Ausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Das Bruthabitat des Steinkauzes befindet sich rd. 350 m entfernt jenseits der Kreisstraße im umzäunten Grundstück des ehemaligen Brunnens am Frohhallenweg. Störungen durch die Erweiterung des Gewerbegebiets für dieses Brutrevier können ausgeschlossen werden. Seine Anfälligkeit ist ohnehin vergleichsweise gering; Steinkäuze jagen in der Dämmerung und nachts und besuchen dann auch geeignete Gärten in Siedlungsrandlage.

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Grünspecht bewohnt vor allem Streuobstwiesen, findet sich aber auch in Parkanlagen und lichten Laubwäldern. Er ist auf das Vorkommen von Ameisen als Hauptnahrungsquelle angewiesen, weshalb extensiv genutzte, nicht überdüngte Wiesen essenziell für sein Überleben sind.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Die Situation für den in der Umgebung vorkommenden Grünspecht ist ähnlich einzustufen. Eine direkte Gefährdung der Tiere oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben sind auszuschließen. Essenzielle Nahrungsräume sind ebenfalls nicht direkt betroffen.

Schließlich bleiben als beachtlich einige Arten, die entweder im Unterwuchs an Gehölzrändern brüten – wie die Dorngrasmücke – oder in Gehölzen oder an Gebäuden am Ortsrand. Feldsperling und Hausperling finden sowohl in den Obstbäumen in der südlich von Großwallstadt gelegenen Feldflur als auch in der angrenzenden Bebauung potenzielle Brutmöglichkeiten. Da sie die Nähe zum Menschen oder zumindest zu dessen Baulichkeiten regelrecht suchen, unterliegen sie durch das Vorhaben keiner Beeinträchtigung. Direkte Verluste von Bruthabitaten im Zuge der Bauarbeiten können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Feldsperling zeigt eine geringere Bindung an menschliche Siedlungen als sein naher Verwandter, der Hausperling. Er bewohnt lichte Wälder und halboffene Kulturlandschaften, wobei er sich bevorzugt in Gebüsch und im Umfeld von Unterständen oder Feldscheunen aufhält. Wie andere Finkenvögel, leidet die Art weniger unter dem Verlust von Bruthabitaten, als vielmehr unter dem immer schlechter werdenden Nahrungsangebot.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Haussperlinge leben im siedlungsnahen Bereich und inmitten von Siedlungen, wo sie bevorzugt an Gebäuden brüten. Ihr augenfälliger Rückgang begründet sich dabei weniger in einem Verlust an Bruthabitaten als in der stetigen Verknappung des Nahrungsangebots als Folge auch der landwirtschaftlichen Intensivierung.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Die bei uns heimischen Grasmückenarten haben mit Ausnahme der bislang noch weit verbreiteten Mönchsgrasmücke in der Vergangenheit immer wieder starke Bestandsschwankungen erlebt. Derzeit ist die Dorngrasmücke, die das Offenland bevorzugt, deutlich häufiger als die am Siedlungsrand lebende Klappergrasmücke. Für beide gilt vorliegend die Legalausnahme, da die Landschaft südlich Großwallstadt noch genügend Ausweichmöglichkeiten bereithält.

Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Klappergrasmücke ist eine typische Art überkommener Dorfränder mit größeren Gärten, Hecken und Gebüsch. Da diese Strukturen in weiten Teilen Unterfrankens kein Mangelhabitat darstellen, ist ihr Rückgang wahrscheinlich auf Nahrungsmangel als Folge der intensiven Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft zurückzuführen.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Biotopverbesserung vor Ort						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Dorngrasmücke bevorzugt Gebüschgruppen im gehölzdurchsetzten Offenland als Bruthabitat. Ihre Störanfälligkeit ist mäßig hoch, Bestandsrückgänge in den letzten Jahren sind wahrscheinlich in der Abnahme des Nahrungsangebots begründet.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

5.3 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Bei der Bewertung des Vorhabens in Kap. 5.1 und 5.2 wurde die Einhaltung der folgenden Vorkehrungen vorausgesetzt:

Tab. 4: Eingriffsvermeidende und -minimierende Maßnahmen

V 1	Baumfällarbeiten erfolgen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse, also im Winterhalbjahr, jedoch bei frostfreier Wetterlage. Vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine fachkundige Person im gefahrlos einsehbaren Bereich auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu prüfen. Bei Anwesenheit von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen.
V 2	Die Erschließungsarbeiten (Baufeldräumung) erfolgen grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer Umweltbaubegleitung abzusichern.

5.5 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind nicht erforderlich, da nach aktuellem Kenntnisstand eine Zerstörung dieser Habitate nicht anzunehmen ist.

6 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (Hrsg., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – WIEBELSHEIM (Aula).
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste Liste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Augsburg.
- BÜCHNER, S. (2010): Bundes- und Landesmonitoring 2010 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie). Im Auftrag von HessenForst FENA, Gießen.
- DIETZ C., O. V. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart (Kosmos).
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (Red., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.